

Hauptsatzung der Stadt Beckum
vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 1. März 2001, 24. Januar 2002, 4. November 2004 und 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

...

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für jede Ausschuss- oder Fraktionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt an die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

- (2) Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten neben ihren Entschädigungen als Ratsmitglieder eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungsverordnung

- a) bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe des zweifachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach

Hauptsatzung der Stadt Beckum
vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 1. März 2001, 24. Januar 2002, 4. November 2004, 14. Dezember 2006 und 8. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

...

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für jede Ausschuss- oder Fraktionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt an die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 1,

- b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des dreifachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 46 GO NRW eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende beziehungsweise stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten von den Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 beziehungsweise § 12 Absatz 2 die jeweils höhere Entschädigung.

Sind die Entschädigungen nach Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gleich hoch, wird nur die Entschädigung gemäß § 12 Absatz 2 gezahlt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls; dies gilt auch für je eine Vertreterin/einen Vertreter der Fraktionen bei Repräsentationsveranstaltungen und in Patenschaftsangelegenheiten, zu denen die Stadt einlädt. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutenbezogen zu berechnen ist. Ansprüche werden wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
- c) Selbständige erhalten auf Antrag eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls; dies gilt auch für je eine Vertreterin/einen Vertreter der Fraktionen bei Repräsentationsveranstaltungen und in Patenschaftsangelegenheiten, zu denen die Stadt einlädt. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutenbezogen zu berechnen ist. Ansprüche werden wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
- c) Selbständige erhalten auf Antrag eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der

<p>die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für behinderte Kinder, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag beziehungsweise die Kostenerstattung nach Buchstaben d) und e) den Betrag von 35 Euro je Stunde überschreiten. Als täglicher Höchstsatz wird der Verdienstausschlag auf maximal 8 Stunden begrenzt.</p> <p>g) Als Vermutungsregel für das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird 19.00 Uhr festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Vermutungsregel ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.</p> <p>(4) Für die Beantragung von Verdienstausschlag sind die von der Festsetzungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben jede für die Gewährung von Verdienstausschlag relevante Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p> <p>...</p>	<p>die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für behinderte Kinder, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag beziehungsweise die Kostenerstattung nach Buchstaben d) und e) den Betrag von 35 Euro je Stunde überschreiten. Als täglicher Höchstsatz wird der Verdienstausschlag auf maximal 8 Stunden begrenzt.</p> <p>g) Als Vermutungsregel für das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird 19.00 Uhr festgesetzt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Vermutungsregel ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.</p> <p>(3) Für die Beantragung von Verdienstausschlag sind die von der Festsetzungsstelle vorgehaltenen Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben jede für die Gewährung von Verdienstausschlag relevante Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.</p> <p>...</p>
--	--

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Beckum, und zwar
 - a) im Aushangkasten am Rathausgebäude, Weststraße 46
 - b) an der Aushangtafel des Rathauses im Stadtteil Neubeckum, Hauptstraße 52
 - c) im Aushangkasten im Stadtteil Vellern, Parkplatz/Dorfstraße
 - d) im Aushangkasten des Stadtteils Roland, SchulstraßeDer Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) eingestellt.
- (3) In der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgt ein Hinweis auf den Aushang sowie auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Beckum.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, gilt diese.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Beckum, und zwar
 - a) im Stadtteil Beckum im Aushangkasten des Rathauses, Weststraße 46
 - b) im Stadtteil Neubeckum im Aushangkasten des Rathauses, Hauptstraße 52
 - c) im Stadtteil Vellern im Aushangkasten Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“
 - d) im Stadtteil Roland im Aushangkasten Schulstraße 53Der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang auf der Internetseite der Stadt Beckum (www.beckum.de) eingestellt.
- (3) In der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgt ein Hinweis auf den Aushang sowie auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Beckum.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, gilt diese.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten, Amtsleitungen, die stellvertretenden Amtsleitungen sowie die Abteilungsleitungen.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Abweichend hiervon entscheidet:

- Der Rat
 - a) über die Entlassung und Zuruhesetzung der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
 - b) über Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der §§ 78 b, 85 a LBG der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten,
 - c) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis der

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(2) Abweichend hiervon entscheidet der Rat

- bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
- bei den Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung

Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten.

- Der Haupt- und Finanzausschuss für Amtsleitungen, Werkleitungen und Stabsstellen über die Einstellung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, über die Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78 Buchstabe d) LBG und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten.

...

bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen und Stabsstellen. über die Einstellung, Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

...